

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 358/91 - 3.2.3

Anmeldenummer: 86 201 557.5

Veröffentlichungs-Nr.: 0 259 522

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zur Steuerung der
Blockiervorrichtung einer gegen unberechtigte
Benutzung gesicherten Tür

Klassifikation: E05G 5/00, G07C 9/00

E N T S C H E I D U N G

vom 25. Februar 1993

Anmelder: BOON EDAM BV

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (verneint)"



Aktenzeichen: T 358/91 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 25. Februar 1993

Beschwerdeführer:

BOON EDAM BV
Ambachtstraat 4
NL - 1135 GG Edam (NL)

Vertreter:

Koomen, M.J.I.
Kennemerstraatweg 35 - 37
NL - 1814 GB Alkmaar (NL)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.10.109 des Europäischen Patentamts vom 19. November 1990, zur Post gegeben am 14. Januar 1991, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 86 201 557.5 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Prüfungsabteilung hat die europäische Patentanmeldung Nr. 86 201 557.5 in der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1990 zurückgewiesen, wobei die schriftlich begründete Entscheidung am 14. Januar 1991 erging.
- II. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden unabhängigen Ansprüche 1 und 3 haben folgenden Wortlaut:

"1. Verfahren zur Steuerung der Verriegelungsvorrichtung einer gegen unbefugte Benutzung oder Gebrauch gesicherten Drehtür, wobei die Steuerung stattfindet unter Einwirkung eines Anwesenheitssignals, das herkommt von einem Fühler oder Sensor, womit die Anwesenheit einer Person in einem sich in der Nähe oder innerhalb der Tür befindlichen Beobachtungs- oder Detektionsfeld signalisiert werden kann, und eines Befugtheitssignals, das herkommt von einem sich im Beobachtungsfeld befindlichen Signalgeber, dadurch gekennzeichnet, daß die Verriegelungsvorrichtung nur bei einem positiven Anwesenheitssignal und einem negativen Befugtheitssignal in den Verriegelungsstand gesteuert wird."

bzw.

"3. Vorrichtung zur Anwendung des Verfahrens nach Anspruch 1 oder 2, gebildet von einer Drehtür, welche versehen ist mit einer Verriegelungsvorrichtung, welche betätigbar ist unter Steuerung eines Anwesenheitssignals, das herkommt oder erzeugt wird von einem Anwesenheitsfühler oder -sensor, mittels dessen eine sich in einem Beobachtungs- oder Detektionsfeld befindliche Person signalisiert werden kann, und unter Steuerung eines Befugtheitssignals, das herkommt oder erzeugt wird von einem Signalgeber, dadurch gekennzeichnet, daß sich das

Beobachtungs- oder Detektionsfeld in der Nähe oder innerhalb der Tür befindet."

III. Die Gründe für die Zurückweisung der Anmeldung waren Artikel 54 bzw. 56 EPÜ, und zwar im Lichte der folgenden Dokumente:

(D1) EP-A-0 158 577

(D2) AU-B-516 270

(D3) WO-A-82/02224

(D4) FR-A-2 409 364 und

(D5) EP-A-0 125 143.

IV. Gegen vorgenannte Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Anmelderin) am 2. März 1991 unter rechtzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 21. März 1991 begründet.

Sie verweist im wesentlichen auf den Umstand, daß beim Gegenstand des Dokuments (D1) ein bewußtes menschliches Handeln - nämlich Einführen einer Codekarte in eine Kontrolleinheit - nötig sei, um die Tür zu entriegeln, so daß das Dokument (D1) dem Fachmann keinen verwertbaren Hinweis geben könne, wie er das anmeldungsgemäße Problem gemäß Sp. 1, Z. 8 bis 29 der Beschreibung der Streit-anmeldung zu lösen habe. Auf die baulichen Unterschiede bzw. Funktionsweisen von Beanspruchtem und Bekanntem (Dokument (D1)) wurde ergänzend verwiesen.

V. Die Beschwerdeführerin beantragt somit die Aufhebung der Entscheidung der Prüfungsabteilung und die Erteilung des

Patents auf der Grundlage der der angefochtenen
Entscheidung zugrundeliegenden Ansprüche 1 bis 4.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Änderungen (Artikel 123 (2) EPÜ)

2.1 Anspruch 1 umfaßt alle Merkmale des ursprünglichen
Anspruchs 1, wobei dessen Fakultativmerkmal "Drehtüre",
nunmehr ein bindendes Merkmal des geltenden Anspruchs 1
ist.

2.2 Anspruch 2 entspricht dem ursprünglichen Anspruch 2.
Anspruch 3 basiert wiederum auf dem ursprünglichen
Anspruch gleicher Zählung, wobei auch dieser Anspruch auf
das ursprüngliche Fakultativmerkmal "Drehtüre" gerichtet
ist.

Anspruch 4 umfaßt alle Merkmale des ursprünglichen
Anspruchs 4, wobei das Merkmal, wonach die Bedienungs-
person ("Gebraucher") den Sender trägt, mit Sp. 2, Z. 52
bis 54 der Ursprungsunterlagen eindeutig ursprungs-
offenbart ist.

2.3 Das vorliegende Schutzbegehren ist somit aus der Sicht des
Artikels 123 (2) EPÜ nicht zu beanstanden.

3. Neuheit

3.1 Aus dem Dokument (D1) ist ein Verfahren zur Steuerung der
Verriegelungsvorrichtung einer gegen unbefugte Benutzung
oder Gebrauch gesicherten Drehtür "1" bekannt, bei dem die
Steuerung unter Einwirkung eines Anwesenheitssignals

(bezüglich einer Person) stattfindet, vgl. Bezugszeichen "6" für Anwesenheitssensor, welches Anwesenheitssignal von einem Fühler oder Sensor herrührt, womit die Anwesenheit einer Person in einem innerhalb der Drehtür befindlichen Beobachtungs- oder Detektionsfeld signalisiert werden kann und eines Befugtheitssignals, welches von einem sich im Beobachtungsfeld befindlichen Signalgeber "5" abgegeben wird, derart, daß die Verriegelungsvorrichtung nur bei einem positiven Anwesenheitssignal und einem negativen Befugtheitssignal in den Verriegelungszustand gesteuert wird; es wird in diesem Zusammenhang auf S. 2, Z. 7 bis 13 und S. 4, Z. 8 bis 12 des Dokuments (D1) verwiesen, wo klar ausgeführt ist, daß jede Anomalie (das ist gleichbedeutend mit einem negativen Signal) zum Blockieren, d. h. Verriegeln der Drehtüre führt.

Unter einer "Anomalie" ist - mit den Worten der vorliegenden Anmeldung ausgedrückt - das Fehlen eines Befugtheitssignals zu verstehen.

Die Lehre des Dokuments (D1) gemäß S. 4 Z. 8 mit 10 kann somit auch so ausgedrückt werden, daß eine anwesende und befugte Person keine Verriegelung der Türe zur Folge hat und daß nur eine anwesende und unbefugte Person ein Türverriegeln auslöst, vgl. in diesem Zusammenhang das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor der Prüfungsabteilung auf S. 2 Abs. 3.

Insoweit kann die Kammer keinen verfahrensmäßigen Unterschied zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 1 und dem nächstkommenden Stand der Technik erkennen, weil letzterer sich auf den Anspruchswortlaut bezüglich der konkreten Verfahrensschritte lesen läßt.

3.2 Der einzige Unterschied zwischen dem Beanspruchten gemäß Anspruch 1 und der Lehre des Dokuments (D1) ist darin zu

sehen, daß das Beobachtungs- und Detektionsfeld sich nach einer Alternative dieses Anspruchs "in der Nähe" der Drehtüre befindet.

- 3.3 Vorgenannter Unterschied ist auslegungsfähig, weil der Begriff "in der Nähe" viele Möglichkeiten umfaßt. Es sei in diesem Zusammenhang aber unterstellt, daß eine echte Alternative zu dem Begriff des Anspruchs 1, nämlich "innerhalb der Drehtüre", angesprochen ist.
- 3.4 Es liegt auf der Hand, daß der Sensor "6" gemäß Dokument (D1) aufgrund seiner Wirkungsweise, nämlich Erfassung des Gewichtes der Person, und aufgrund seiner Anordnung, nämlich innerhalb des Schwenkbereiches der Drehtüre, nicht die überschießende Maßnahme "in der Nähe" abdeckt, so daß sich hieraus die Neuheit des Verfahrens gemäß Anspruch 1 ergibt.

4. Erfinderische Tätigkeit (Anspruch 1)

- 4.1 Es bleibt nachfolgend zu untersuchen, ob dieses Unterscheidungsmerkmal als eine erfinderische Bereicherung des Standes der Technik zu werten ist oder nicht. Hierzu kommt die Kammer zu folgendem Ergebnis:

Allein die Tatsache, daß Anspruch 1 zwei Möglichkeiten anspricht, wo die Bedienungsperson zu erfassen ist, d. h. die Frage der Ermittlung des Anwesenheitssignals, nämlich innerhalb oder in der Nähe der Drehtüre, zeigt, daß es sich um keine Einbahnstraßensituation handelt, daß vielmehr der Schluß naheliegt, daß es eine weitere Möglichkeit geben mag, nämlich jenseits des Nahbereiches. Damit ist man aber unmittelbar im Bereich der Charakteristika des jeweils einzusetzenden Sensors und von dessen Arbeitsweise. Ein Gewichtssensor wird zweckmäßigerweise "innerhalb" der Drehtüre anzuordnen sein, während

ein berührungsloser Sensor bevorzugt "in der Nähe" der Drehtüre angeordnet sein wird.

- 4.2 Das Dokument (D3), vgl. S. 6, letzter Absatz, offenbart klar einen Sensor, der in der Nähe, d. h. vor dem Eingangsbereich der Drehtüre vorgesehen und im einzelnen als berührungsloser Sensor ausgebildet ist.
- 4.3 Das Dokument (D2), vgl. S. 13, Z. 20 bis S. 14, Z. 13 und Figur 1, Bezugszeichen "160", zeigt im übrigen ebenfalls einen Sensor "160", der "die Nähe" der Drehtüre abdeckt (Ermittlung eines Anwesenheitssignals), wobei in diesem Dokument auch eine Brücke hergestellt wird zwischen Gewichtssensoren und optischen Sensoren. Damit ist aber aufgezeigt, daß im überschießenden Merkmal des Anspruchs 1 nur eine äquivalente Maßnahme zum Bekannten beansprucht ist und mithin als naheliegend zu bewerten ist.
- 4.4 In der Zusammenfassung obiger Überlegungen ergibt sich, daß Anspruch 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht.
- 4.5 Die Beschwerdeführerin verweist zu Unrecht auf ihrer Meinung nach relevante, betriebliche Unterschiede zwischen der Lehre des Anspruchs 1 und dem Stand der Technik gemäß Dokument (D1), denn die wären allenfalls dann relevant, wenn sich Anspruch 1 nicht auf die in Rede stehende Hauptentgegenhaltung lesen ließe. Wie vorstehende detaillierte Ausführungen zum Dokument (D1) erhellen, fehlt hierzu aber eine nachprüfbare Basis, so daß die Kammer bezüglich Anspruch 1 nur die Auffassung der ersten Instanz bestätigen kann, zumal weder in dem Begriff "Schleuse" (im Originaltext des Dokuments (D1) "Sas de contrôle d'accès"), noch in der möglichen Zahl von deren Betriebsstellungen gemäß Fig. 4 mit 6, noch im Schwenkbereich dieser Schleuse ein zum beanspruchten Verfahren gemäß

Anspruch 1 grundlegender und patentfähiger Unterschied erkannt werden kann, weil eine "Schleuse" mit Sicherheit dem Oberbegriff "Drehtüre" unterzuordnen ist, weil darüber hinaus eine mögliche Zwischenstellung der Drehtüre die Relevanz des Dokuments (D1) für die Lehre des Anspruchs 1 nicht mindert und weil schließlich ein bestimmter Schwenkbereich im Anspruch 1 nicht vorgeschrieben ist, so daß auch insoweit kein Unterschied zwischen 90° und 360° zu machen ist.

Irrelevant ist weiterhin der Hinweis der Beschwerdeführerin auf das Mitwirken der Person (menschliches Handeln), weil auch ein derartiges Handeln die Relevanz des Dokuments (D1) nicht beeinflussen kann, da es entscheidungswesentlich darauf ankommt, ob ein Anwesenheits- und ob ein Befugtheitssignal zur Betätigung der Verriegelung der Drehtüre dienen oder nicht. Entscheidend kommt es auf den Anspruchswortlaut an, wenn die Fragen der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit des Beanspruchten zu untersuchen sind. Dieser läßt aber nur die vorstehend entwickelte Argumentationskette zu.

5. Die Nichtgewährbarkeit des Anspruchs 1 macht für sich schon den Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung des Patents auf dieser Basis hinfällig, weil der Antrag der Beschwerdeführerin als Ganzes zu behandeln ist.

Nachfolgend sei aber auch zum weiteren unabhängigen Anspruch, nämlich Anspruch 3, noch kurz Stellung genommen.

Das einzige überschießende Merkmal dieses Anspruchs gegenüber dem Dokument (D1) ist wiederum die Anordnung des Sensors bzw. des von ihm erfaßten Beobachtungs- oder Detektionsfeldes "in der Nähe" der Drehtüre.

Hieraus ergibt sich zwar die Neuheit dieser Anspruchsvariante (Artikel 54 EPÜ) gegenüber dem nächstkommenden Stand der Technik, aber aus den vorstehend im Zusammenhang mit Anspruch 1 herausgestellten Gründen kann in dieser Maßnahme kein erfinderischer Beitrag zum Stand der Technik gesehen werden (Artikel 56 EPÜ).

Mithin ist auch Anspruch 3 nicht gewährbar, was sich wiederum mit der Beurteilung dieses Anspruchs durch die erste Instanz deckt.

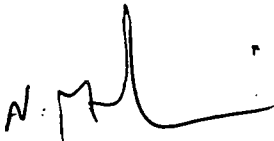
Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson